



Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen

Richtlinien - gültig ab 1. September 2023

K5-A-344/001-2022

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich und die niederösterreichischen Gemeinden fördern gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065 idGF., Betreiber von NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen (in der Folge „Einrichtungen“ genannt), wenn diese Unterstützung für Eltern bei der Kinderbetreuung anbieten und die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 5065/2 idGF., eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind den Betreibern einer Einrichtung vom Land Niederösterreich und derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Standort der Einrichtung liegt, Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand, sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision zu gewähren, wenn ein Bedarf im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065 idGF., vorliegt.
- 1.3 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, die Förderungsmittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden, angemessene, höchstens kostendeckende Betreuungsbeiträge einzuheben und auf eine entsprechende Gruppenauslastung (insbesondere auch in den Randzeiten) zu achten. Der Betrieb der Einrichtung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Förderung

- 2.1 Vom **Land Niederösterreich** erhalten die Betreiber einer Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065 idGF., für jede bewilligte Gruppe eine Personalkostenförderung in Höhe von € 22.100,- bei VIF-konformer Öffnungszeit (€ 10,45 je Betreuungsstunde). Voraussetzung ist, dass pro Gruppe mindestens 8 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- 2.2 Von der **Standortgemeinde** erhalten die Betreiber der Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065 idGF., für jede bewilligte Gruppe, eine pauschale Förderung der Personal- und Infrastrukturkosten in Höhe von € 22.100,- bei VIF-konformer Öffnungszeit (€ 10,45 je Betreuungsstunde). Voraussetzung ist, dass pro Gruppe mindestens 8 Kinder verbindlich angemeldet sind.
 - Sofern die Räumlichkeiten durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden oder in der Tagesbetreuungsgruppe überwiegend schulpflichtige Kinder betreut werden, verringert sich der pauschale Förderbetrag der Standortgemeinde um maximal € 7.875,- pro Gruppe. Gefördert werden höchstens die nicht gedeckten Kosten, wobei zur Ermittlung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung herangezogen werden kann.
- 2.3 Bei der Trägerförderung des Landes Niederösterreich und der Gemeinden werden die konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten berücksichtigt. Die genannte Fördersumme wird jeweils gewährt, wenn die Einrichtung VIF-konform, dh. 2115 Stunden im Jahr (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) geöffnet hat. Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenzahl erhöht bzw. reduziert sich die Förderung aliquot.

- 2.4 Die Trägerförderung des Landes Niederösterreich und der Gemeinden unterliegt einer Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Februar endgültig verlautbarte Indexzahl. Die erste Valorisierung wird im März 2024 vorgenommen.
- 2.5 Wenn in der Hauptwohnsitzgemeinde eines Kindes kein entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung steht und aus diesem Grund ein Betreuungsangebot einer umliegenden Gemeinde in Anspruch genommen wird, hat die Hauptwohnsitzgemeinde einen anteiligen Zuschuss für die Betreuung des Kindes in Höhe von € 180,- bei einem VIF-konformen Angebot (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) an die Standortgemeinde zu leisten. Dieser Förderbetrag reduziert sich bei einem ganztägigen Angebot (mehr als 30 Wochenstunden und weniger als 45 Wochenstunden) auf € 160,- und bei einem halbtägigen Angebot (30 Wochenstunden oder weniger) auf € 120,-. Der Beitrag ändert sich gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei als Bezugsgröße die für den Monat September 2023 verlautbarte endgültige Indexzahl dient.
- 2.6 Privatrechtliche Beziehungen zwischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden und den Trägern bzw. Betreibern der Tagesbetreuungseinrichtungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

Antragstellung und Auszahlung der Förderung

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Betreiber der Einrichtung. Entsprechende Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, erhältlich bzw. unter www.noel.gv.at abrufbar.
- 3.2 Mit dem Antrag ist dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, eine positive Bedarfsfeststellung der jeweiligen Standortgemeinde für neu bewilligte Gruppen vorzulegen.
- 3.3 Die Zuschüsse werden halbjährlich auf ein vom Betreiber der Einrichtung bekanntzugebendes Konto überwiesen.
- 3.4 Eine Förderung kann für länger als sechs Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.
- 3.5 Die Gemeindegzuschüsse werden direkt durch den Betreiber der Einrichtung mit der Standortgemeinde verrechnet. Zur Ermittlung der pauschalen Förderung der Gemeinden wird die Höhe der landesseitig ermittelten Personalkostenförderung den Gemeinden bekanntgegeben.

Meldepflicht und Rückerstattung

- 4.1 Die Betreiber der Einrichtung haben Nachweise über die Einnahmen (zB. Elternbeiträge) und Ausgaben (zB. Personalkosten) zu führen und diese auf Verlangen dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vorzulegen.
- 4.2 Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, monatlich die freien Betreuungsplätze in ihren Einrichtungen bekanntzugeben sowie die jährlich im Herbst vom Land Niederösterreich versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig zurück zu senden.
- 4.4 Wurden Zuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind diese über Aufforderung durch das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom Betreiber der Einrichtung unverzüglich rück zu erstatten.

Härteklausel

- 5.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, Ausnahmeregelungen treffen.

Geltung

- 6.1 Diese Richtlinien haben Gültigkeit ab 1. September 2023.

Datenschutzinformation

- 7.1 Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Telefon: 02742/9005-13242, E-Mail: post.k5@noel.gv.at, als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung und Überprüfung (insb. der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin), der Berechnung der Förderung, des Abschlusses und der Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit b und e DSGVO:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Vereins- oder Firmenbuchnummer, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Kontoinhaber, Name und Anschrift der Einrichtung, Titel, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Allgemeine Daten zum Standort (Betreuungsbetrag für ein Kind, ob weitere Fördergeber außer die Standortgemeinde existieren, Anzahl der Betreuungspersonen, Anzahl der Fachkräfte und Hilfskräfte sowie voraussichtliche Jahrespersonalkosten), Gruppen, Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder sowie Anzahl der Kinder nach Altersstufen, Öffnungszeiten, bewilligte Plätze und behördlicher Bewilligungsbescheid, Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung, Name der zeichnungsberechtigten Person
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen
- 7.2 Die Daten werden sowohl beim Antragsteller/der Antragstellerin selbst, als auch durch Einsicht in öffentlich zugängliche Register (zB. Firmenbuch, Transparenzdatenbank), in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln oder bei einem sonstigem Rechtsträger und Dritten eingeholt.
- 7.3 Es besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idGF. Weiter kann im Zuge der Förderabwicklung eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- 7.4 Weiters wird die Bewilligung der Trägerförderung durch das Land NÖ samt den darin enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Berechnung und Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen an die Standortgemeinde übermittelt.
- 7.5 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.

- 7.6 Für das Amt der NÖ Landesregierung und die NÖ Bezirkshauptmannschaften wurde eine Datenschutzbeauftragte bestellt und zur Unterstützung der Datenschutzbeauftragten zusätzlich ein Datenschutzkoordinator eingerichtet.

Kontakt der Datenschutzbeauftragten:

KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41, 4020 Linz
dsba@noel.gv.at

Kontakt des Datenschutzkoordinators:

DDr. Thomas Preiß
dsko@noel.gv.at

Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

- 7.7 Die Bereitstellung der Daten sowie die beschriebene Datenverarbeitung sind für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Für den Fall, dass die Daten nicht bereitgestellt werden, kann über einen Förderantrag nicht entschieden werden. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für allfällige Rückerstattungsansprüche gelöscht.
- 7.8 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.9 Zum Zweck der besseren Information interessierter Eltern werden der Name des Trägers und die bei ihm verfügbaren Betreuungsplätze im Internet veröffentlicht. Der datenschutzrechtliche Verantwortliche verarbeitet diese Daten aufgrund der ausdrücklich erteilten Einwilligung im Antragsformular für die Förderung gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Mit Einreichung des Antragsformulars für die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen beim Amt der NÖ Landesregierung willigt der antragstellende Rechtsträger ausdrücklich in diese Veröffentlichung ein. Die übrigen Punkte dieser Datenschutzinformation gelten auch für diese Verarbeitung sinngemäß, mit der Ausnahme, dass die genannten Daten für diesen Zweck ausschließlich beim Antragsteller/der Antragstellerin erhoben und im Internet veröffentlicht werden. Zusätzlich zu den Rechten in Punkt 7.8 besteht hier das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
-